

Anl. 1 Oö. VBS

Oö. VBS - Verordnung betreffend den Berechtigungsschein nach dem Oö. Sportgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Anlage

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat der Stadt
Aktenzahl

Berechtigungsschein

Herr/Frau

wohnhaft in

ist gemäß § 13 Abs. 2 Oö. Sportgesetz berechtigt, die Tätigkeit als

.....

mit dem Standort auszuüben.

....., am

Für

Im Auftrag

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at